



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.433/3-V/2/90

An den
Herrn
Landeshauptmann von
Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Zu E-2-1990 (Ltg-197/E-3-1990)
vom 17. Mai 1990

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages
vom 17. Mai 1990 über das Niederösterreichische
Eltern-Karenzurlaubsgesetz

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. Juli 1990
beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten
Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des
Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Das Zitat des Betriebshilfegesetzes in § 3 Abs. 2 zweiter Satz
des Gesetzesbeschlusses sollte richtiggestellt werden. Es müßte
lauten "... in § 3 Abs. 1 vierter Satz".

10. Juli 1990
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Amt der NÖ. Landesregierung
Poststelle

11. JULI 1990
Ap. GE-2

Beauf.: Beilagen
Stempel

(Ap. 197/E-3-1990) 1.